

Vereinssatzung chor cantamus deo e. V.

Beschlossen in der Gründungsversammlung vom 16.06.2017

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "chor cantamus deo" im folgenden "Verein" genannt. Er soll in das Vereinsregister im Amtsgericht Bad Lobenstein eingetragen werden und dann den Zusatz "e.V." erhalten.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Schleiz.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des konfessionsübergreifenden Chorgesangs mit dem Schwerpunkt auf geistlicher Chormusik.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - a. Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor und stellt sich darauf auch in den Dienst der Öffentlichkeit.
 - b. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - c. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
 - d. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - e. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - f. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
 - g. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
 - h. Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern.
 - a. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein.
 - b. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein, welche die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.

- (2) Dem Vorstand obliegt die Entscheidung über die Aufnahme als singendes oder förderndes Mitglied.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit.
- (4) Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragssteller Ablehnungsgründe mitzuteilen.^

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. Mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch freiwilligen Austritt,
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Mahnungen müssen schriftlich und im Mindestabstand von einem Monat erfolgen. Die Mitgliedschaft endet mit erfolglosem Verstreichen einer Frist von drei Monaten nach Absenden der zweiten Mahnung.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder die Satzung verstoßen hat, durch mit Zweidrittelmehrheit zu fassenden Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich zu äußern. Ausgeschlossene Mitglieder erhalten auf Antrag die Gelegenheit, auf der dem Vereinsausschluss folgenden Mitgliederversammlung Widerspruch gegen die Entscheidung einzulegen, über den die Mitgliederversammlung abschließend entscheidet.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beiträge bleibt hiervon unberührt. Das Vereinseigentum ist dem Verein zurück zu geben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an den gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm-, Wahl- und Rederecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere pünktlich den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu leisten und das Vereinsleben durch seine Mitarbeit, soweit es in seinen Kräften steht, zu unterstützen.
- (3) Die singenden Mitglieder haben außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.
- (4) Die vom Verein angeschafften Noten werden den singenden Vereinsmitgliedern kostenfrei zur Verfügung gestellt und dürfen ausschließlich für die Aktivitäten innerhalb des Vereins verwendet werden.
- (5) Alle Änderungen bezüglich Kontaktdaten, Beitragsbedingungen und Änderung der Mitgliedschaft eines Mitgliedes müssen dem Verein mitgeteilt werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Verwendung der Finanzmittel

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages, der Aufnahmegebühren und Umlagen sowie deren Fälligkeiten werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins (§ 2). Nicht mit dem Zweck zu vereinbarenden Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch andere Personen gewährt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand (§§ 8 10),
- (2) die Mitgliederversammlung (§§ 10 − 15)

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Schatzmeister,
 - d. dem Chorleiter sowie
 - e. bis zu fünf Beisitzern.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder den Schatzmeister jeweils allein vertreten.

§ 9 Bestellung des Vorstandes

- (1) Folgende Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt: Vereinsvorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Schatzmeister. Sie werden auf 4 Jahre gewählt. Deren Amt endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein.
- (2) Der Chorleiter wird durch den Vorstand berufen. Ihm obliegt allein und ausschließlich die inhaltliche und zeitliche Gestaltung der Chorproben und Konzerten sowie die Entscheidung über den Konzertort.
- (3) Die bis zu fünf Beisitzer des Vorstandes werden jährlich in der Mitgliedersammlung berufen.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes alle verbleibenden Vorstände die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung, bei der ein neues Vorstandsmitglied zu wählen ist.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes und Beschlussfassung

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts.
 - d. die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (2) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich oder fernmündlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Tagen einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Abstimmung teilnimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll festgehalten. Dieses Protokoll ist den Mitgliedern auf Antrag spätestens zwei Monate nach Beschlussfassung zugänglich zu machen.
- (3) Vorstandsbeschlüsse können auch auf schriftlichem oder elektronischem Wege sowie fernmündlich gefasst werden. Absatz 2 gilt dabei sinngemäß, wobei auf die Einhaltung der Einberufungsfrist bei Einverständnis aller Vorstandmitglieder verzichtet werden kann.
- (4) Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die das Registergericht oder die Finanzbehörden aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen fordern. Über entsprechende Änderungen sind die Mitglieder spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.
- (5) Die Haftung des Vorstands beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Wahl des Vorstandes.
- b. Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte des Vorstandes,
- c. Entlastung des Vorstandes sowie des Schatzmeisters,
- d. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages, der Umlagen und Aufnahmegebühren,
- e. Beratung und Beschlussfassung zu vorliegenden Anträgen,
- f. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung und bereits vorliegender Anträge einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

- (3) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern könne nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 13 Ablauf der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter nach den Regeln über eine durchzuführende Wahl.
- (2) Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (3) Für den Ablauf der Mitgliederversammlung ist die mit der Einladung bekannt gegebene und gegebenenfalls ergänzte Tagesordnung maßgebend.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Grundsätzlich ist in offener Abstimmung zu beschließen. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (5) Für Beschluss zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll Feststellungen zu Ort und Zeit der Versammlung, der Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11 bis 14 sinngemäß.

§ 16 Formerfordernis

- (1) Soweit vorstehende Bestimmungen die Schriftform vorsehen, können Erklärungen durch Mitglieder und den Vorstand hiervon abweichend auch in Textform wirksam abgegeben werde. Der Vorstand kann sich dazu insbesondere der formfreien elektronischen Übermittlung bedienen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für den Aufnahmeantrag.

§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung mit der in § 14 Absatz 5 festgelegten Stimmmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an NAK-karitativ e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorliegende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 16. Juni 2017 errichtet und wie folgt unterzeichnet.

Christian Geithner	Rainer Zimmermann	Steffen Runde
Stefan Kothner	Susanne Kothner	Sandra Herrmann
Stephan Karth	Kristin Karth	Daniel Nowka